Richtlinien für die Kulturförderung

des Kreises Herzogtum Lauenburg

Die Kulturförderung ist nach Artikel 9 der Schleswig-Holsteinischen Landesverfassung Aufgabe des Landes, der Gemeinden und der Kreise. Der Kreis Herzogtum Lauenburg bekennt sich zu dieser Aufgabe und in diesem Zusammenhang auch zur Trägerschaft des Kreismuseums einschließlich Kreisarchiv und des A-Paul-Weber-Museums. Im übrigen erfolgt die überörtliche Kulturförderung des Kreises im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel nach folgenden Grundsätzen:

1. Erwachsenenbildung

- 1.1 Der Kreis f\u00f6rdert die Erwachsenenbildung durch Zusch\u00fcsse an die Tr\u00e4ger von Volkshochschulen im Kreis zu deren personellen und s\u00e4chlichen Kosten.
- 1.2 Der Kreiszuschuss beträgt jährlich 0,35 € pro Einwohner der Trägergemeinde bzw. –ämter von Volkshochschulen und ihrer Einzugsbereichsgemeinde, wenn und soweit sie einen mindestens gleichhohen Zuschuss leisten. Gemeinsam mit den Volkshochschulen im Kreis ist auf flächendeckende allgemeine, berufliche, politische und kulturelle Bildung hinzuwirken.
- 1.3 Für die ortsübergreifende Arbeit der Kreisvolkshochschule Herzogtum Lauenburg e.V. wird dieser ein jährlicher Zuschuss gewährt, über dessen Höhe jährlich zu entscheiden ist

2. Büchereiwesen

Der Kreis fördert öffentliche Büchereien im Rahmen der jeweils geltenden Grundsätze des "Büchereivereins Schleswig-Holstein e.V.".

- 3. <u>Außerschulische Musikerziehung (Kreismusikschule)</u>
 Der Kreis fördert die außerschulische Musikerziehung (Kreismusikschule) in freier Trägerschaft im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel.
- Förderung der niederdeutschen Sprache
 Der Kreis fördert den Ausbau und die Festigung der niederdeutschen Sprache im Kreis Herzogtum Lauenburg.

Nach Beschlussfassung des Bildungs- und Kulturausschusses am 04.09.2007 treten diese Richtlinien mit Wirkung zum 01.10.2007 in Kraft.

Ratzeburg, den 18. September 2007

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat